

Satzung
des
Radsportbezirk Köln-Bonn e.V.

Inhaltsverzeichnis

Zur Klarstellung:	1
I. Grundlagen und Struktur	1
1. Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	1
2. Verbandszugehörigkeit	1
3. Organisation	1
4. Radsportjugend des Radsportbezirks Köln-Bonn e.V.	2
II. Zweck und Gemeinnützigkeit	2
5. Zweck	2
6. Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	3
III. Mitgliedschaft	4
7. Aufnahme	4
§ 8 Ehrenmitgliedschaft	5
§ 9 Ende der Mitgliedschaft	5
§ 10 Haftung	6
§ 11 Rechte der Mitglieder	7
1. Stimmrecht	7
2. Wahlrecht	7
3. Sonstige Rechte	7
§ 12 Pflichten der Mitglieder	8
§ 13 Beiträge	8
IV. Organe des Radsportbezirks	9
14. Mitgliederversammlung	9
1. Aufgaben	9
2. Zusammensetzung	9
3. Beschlussfähigkeit	10
4. Stimm- und Rederecht	10
5. Zusammentreten	10
6. Einberufung	11
7. Anträge	11

§ 15 Bezirksvorstand	11
1. Aufgaben	11
2. Zusammensetzung	12
3. Vertretungsbefugnis	12
4. Amtszeit	13
5. Amtsausübung	13
6. Geschäftsverteilung	13
7. Beauftragte	14
8. Ausschüsse	14
V. Allgemeine Bestimmungen	14
16. Einladungen	14
§ 17 Anträge	15
§ 18 Beschlussfähigkeit	15
§ 19 Abstimmungen und Wahlen	16
§ 20 Protokoll	17
§ 21 Kassenprüfung	17
§ 22 Haupt- und Wahlamt	17
§ 23 Dopingklausel	17
§ 24 Datenschutzerklärung	17
VI. Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen	18
§ 25 Ordnungen, Richtlinien, Anweisungen	18
§ 26 Mitgliederordnung	19
VII. Schlussbestimmungen	19
27. Satzungsänderungen	19
§ 28 Auflösung des Radsportbezirks Köln-Bonn e.V.	20
§ 29 Inkrafttreten der Satzung	20

Zur Klarstellung:

Die Verwendung des generischen Maskulinums erfolgt ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit. Es ist damit weder eine Zurücksetzung von im Radsportbezirk Köln-Bonn e.V. tätigen Mitarbeiterinnen, noch von weiblichen Mitgliedern beabsichtigt.

I. Grundlagen und Struktur

1. Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der am 7. Mai 2017 gegründete Verein trägt den Namen „Radsportbezirk Köln-Bonn e.V.“ – im Folgenden RSB KB. Sitz des Vereins ist Troisdorf.
- (2) Der RSB KB wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Verbandszugehörigkeit

- (1) Der RSB KB ist Mitglied im RSV NRW und im Bund Deutscher Radfahrer (BDR).
- (2) Satzung, Ordnungen, Regelungen und Beschlüsse sowie die Wettkampfbestimmungen dieser Verbände sind daher in der jeweils gültigen Fassung für den RSB KB und seine Mitglieder maßgebend.
- (3) Der RSB KB kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

3. Organisation

- (1) Der RSB KB ist die gemeinnützige Vereinigung aller rechtsfähigen und gemeinnützigen Radsportvereine und -abteilungen sowie von deren Mitgliedern, die in den Gebieten der vormals bestehenden Bezirke Köln und Mittelrhein-Süd den Radsport ausüben, ihn fördern und die Satzungen und Ordnungen des RSV NRW sowie des BDR anerkennen.
- (2) Die einzelnen Radsportvereine und -abteilungen sind wirtschaftlich selbständig. Sie sind nicht berechtigt, den RSB KB in vermögensrechtlicher oder sonstiger

Hinsicht zu verpflichten; insbesondere finanzieren sie eigene Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen aus eigenen Mitteln. Der RSB KB haftet nicht für die Verbindlichkeiten seiner ihm angeschlossenen Vereine oder deren Mitglieder.

4. Radsportjugend des Radsportbezirks Köln-Bonn e.V.

- (1) Die Radsportjugend (RSJ-RSB-KB) ist die Jugendorganisation des RSB KB. Sie ist Teil der Radsportjugend des RSV NRW. Ihr gehören als Schüler und Jugendmitglieder alle Mitglieder des RSB KB an, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie alle gewählten und vom Bezirksjugendvorstand berufenen Mitarbeiter. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des RSB KB selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die Aufgaben und Organisation der Radsportjugend richten sich nach der Jugendordnung des RSV NRW.

II. Zweck und Gemeinnützigkeit

5. Zweck

- (1) Der RSB KB verbindet die einzelnen Radsportvereine/-abteilungen des Bezirks zu einem festen Netzwerk. Vordringliche Ziele des RSB KB sind die Unterstützung, die Beaufsichtigung, die Koordination, die Pflege und Förderung des Radsports in allen seinen Ausprägungen, die sportliche Erziehung der Jugend, die Nachwuchsförderung sowie das Eintreten für die Belange aller ihm angeschlossenen Radsportvereine und Radsportabteilungen.
- (2) Diesen Zielen dienen Angebote im Bereich des Leistungssports, des Freizeitsports, des Behindertensports und des gesundheitsorientierten Sports sowie die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung.
- (3) Die Erziehung der Jugend in sportlicher, gesundheitlicher und kultureller Hinsicht ist eine weitere hervorgehobene Aufgabe. Neben der Talentsuche und einem lang-

fristigen Trainings- und Leistungsaufbau bedeutet Jugendarbeit für den RSB KB auch Förderarbeit mit jungen Menschen.

- (4) Ein besonderes Anliegen ist dem RSB KB die Integration von sportlich interessierten Menschen mit Migrationshintergrund.
- (5) Der RSB KB bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für die Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit ein. Er ist parteipolitisch neutral.
- (6) Der RSB KB beachtet den Umweltschutz und fördert die umweltgerechte Ausübung der durch die Mitglieder betriebenen Radsportarten.

6. Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der RSB KB ist eine wirtschaftlich selbständige Organisation innerhalb des RSV NRW und des BDR. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (Zweckbetrieb) ist nur im Rahmen der §§ 64 ff. AO und der künftig diesen Bereich regelnden steuerlichen Normen zulässig.
- (2) Mittel des RSB KB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirks. Der Bezirk darf niemandem Kosten erstatten, die ihrem Zwecke fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.
- (3) Die Mitarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Mitarbeiter des Bezirks haben Anspruch auf Erstattung ihrer für den Bezirk entstandenen Aufwendungen gemäß § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (4) Die Mitglieder und Mitarbeiter des RSB KB haben einen Aufwendungsersatzanspruch im Rahmen der steuerlich erlaubten Sätze (§ 3 Abs. 2 Nr. 25a EStG) für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Auftrag des RSB KB entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Näheres regelt die Finanzordnung.

- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des RSB KB weder eingezahlte Beiträge und Gebühren zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Mitgliedschaft

7. Aufnahme

- (1) Ordentliche Mitglieder im RSB KB sind alle Radsportvereine/-abteilungen, die ihren Sitz im vom RSV NRW festgelegten Zuständigkeitsbereich des RSB KB haben, durch das zuständige Organ des RSV NRW dem RSB KB zugeteilt wurden, und die die in § 5 genannten Zwecke verfolgen. Die Satzung eines ordentlichen Mitglieds darf nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Radsportvereine/-abteilungen im RSB KB folgt aus dem Beitritt und der Aufnahme in den RSV NRW sowie aus der Zuteilung zum RSB KB durch Beschluss des zuständigen Organs des RSV NRW.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Verbände und Gemeinschaften werden, die an der Förderung des Radsports interessiert sind.
- (4) Nach Aufnahme und Zuteilung eines Vereins oder einer Abteilung zum RSB KB werden automatisch auch alle Mitglieder dieses Vereins bzw. dieser Abteilung Mitglied im RSB KB. Dies gilt nicht für Außerordentliche Mitglieder.
- (5) Alle Mitglieder erkennen mit ihrem Beitritt diese Satzung, die Satzung des RSV NRW und die Satzung des BDR sowie die geltenden Ordnungen, Anweisungen und Richtlinien dieser Organisationen an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (6) Nach Aufnahme und Zuteilung zum RSB KB stellen die ordentlichen Mitglieder dem RSB KB unverzüglich folgende Informationen zur Verfügung:
 - den Vereinsnamen,
 - die Anschrift der Geschäftsstelle,
 - die Zusammensetzung des Gesamtvorstandes mit Anschriften,
 - die Bankverbindung des Vereins,
 - eine Mitgliederstatistik (Anzahl und Struktur) und

- das Einverständnis zur elektronischen Datenspeicherung.

Änderungen, die die oben angeführten Informationen betreffen, sind dem RSB KB unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um den RSB KB oder den Sport verdient gemacht haben, können geehrt werden. Sie brauchen nicht Mitglied des RSB KB zu sein.
- (2) In besonderen Fällen können sie auf Beschluss des Bezirksvorstandes zu Ehrenmitgliedern des RSB KB ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht im RSB KB befreit.
- (3) Ehemalige Vorsitzende des RSB KB, die sich besonders um die Belange des RSB KB verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Bezirksvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im RSB KB endet:
 - a) durch Auflösung des ordentlichen Mitglieds oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks,
 - b) durch Austritt des ordentlichen Mitglieds aus dem RSV NRW oder aus dem BDR,
 - c) durch Austritt aus dem ordentlichen Mitglied, wenn keine Mitgliedschaft in einem anderen ordentlichen Mitglied besteht,
 - d) durch Tod,
 - e) durch Ausschluss aus dem RSV NRW oder aus dem BDR.
- (2) Der Bezirksvorstand kann den Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds aus dem RSV NRW beantragen,
 - a) wenn das ordentliche Mitglied oder einzelne seiner Mitglieder gröblich gegen die Satzung oder die Beschlüsse des RSB KB, gegen die Satzung, Sportordnung, Wettkampfbestimmungen oder Beschlüsse des BDR bzw. des RSV

NRW, oder insbesondere auch gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstoßen;

- b) wenn das ordentliche Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen dem RSB KB gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten in Rückstand geraten und zweimal vergeblich gemahnt worden ist;
 - c) wenn das ordentliche Mitglied die Gemeinnützigkeit nicht erlangt oder verliert.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der RSV NRW, dessen Satzung auch das diesbezügliche Verfahren regelt.
 - (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds im RSB KB hat auch das Ausscheiden der Mitglieder dieses ordentlichen Mitglieds zur Folge.
 - (5) Alle aufgrund der Mitgliedschaft bis zum Austritt oder Ausschluss entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem RSB KB werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.
 - (6) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder gehen ihrer Rechte innerhalb der Vereinigungen RSB KB, RSV NRW und BDR verlustig.
 - (7) Endet die Mitgliedschaft, so hat der Ausscheidende das in seinem Besitz befindliche Eigentum des RSB KB unverzüglich an den Bezirksvorstand herauszugeben.
 - (8) Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion im RSB KB aus, so hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an den RSB KB herauszugeben. Für eventuelle Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet der Ausscheidende.

§ 10 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige im RSB KB haften – soweit für den Schaden keine Versicherung eintritt – für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem RSB KB, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Durch eigenmächtige, insbesondere grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen eines Mitglieds werden der RSB KB, der RSV NRW und der BDR nicht verpflichtet. Für Schäden haftet der Handelnde persönlich.

§ 11 Rechte der Mitglieder

1. Stimmrecht

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des RSB KB üben ihr Stimmrecht durch von ihnen zur Mitgliederversammlung (§ 14) entsandte Delegierte aus.
- (2) Sie entsenden für je angefangene fünfzig ihrer Mitglieder, bemessen nach dem letzten Stand der Mitgliedermeldung an den RSV NRW, einen Delegierten. Jeder Delegierte hat eine Stimme.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeübt werden.
- (4) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (5) Jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.

2. Wahlrecht

Alle volljährigen Delegierten besitzen das aktive und passive Wahlrecht für alle Ämter und Funktionen im RSB KB.

3. Sonstige Rechte

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt,
 - a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht geltenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen;
 - b) die Wahrung ihrer radsportlichen Interessen durch den RSB KB zu verlangen, soweit dieser zuständig ist;
 - c) die Beratung des RSB KB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
- (3) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die geschuldeten Beiträge mindestens für das vorangegangene Jahr – für Neumitglieder für das laufende Jahr – vollständig gezahlt worden sind.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Satzung, Sportordnung, Wettkampfbestimmungen und Jugendordnung des BDR, des RSV NRW und des RSB KB zu befolgen,
 - b) den Interessen des RSB KB nicht zuwiderzuhandeln,
 - c) die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zeitgerecht zu entrichten,
 - d) dem RSB KB von allen Maßnahmen sofort Kenntnis zu geben, die auf ihre Auflösung abzielen.
- (2) Die Pflichten nach Abs. 1 lit. a und b treffen auch die Mitglieder der ordentlichen Mitglieder.

§ 13 Beiträge

- (1) Der von den ordentlichen Mitgliedern an den RSB KB zu zahlende Mitgliedsbeitrag wird alljährlich für das Folgejahr von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 1. Januar auf Basis der Mitgliederzahl der ordentlichen Mitglieder im Vorjahr fällig.
- (3) Alle Beitragszahlungen werden zunächst mit etwa noch bestehenden Rückständen verrechnet.
- (4) Ordentliche Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres dem RSB KB zugeteilt werden, haben den vollen Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
- (5) Der RSB KB ist berechtigt, eine Aufnahmegebühr von neu eingetretenen Radsportvereinen/-abteilungen zu verlangen. Ob eine Aufnahmegebühr und in welcher Höhe sie erhoben wird, entscheidet alljährlich die Mitgliederversammlung.
- (6) Gebühren für Lizenzen, Wertungskarten RTF und andere Sportausweise sowie sonstige Beiträge werden nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des RSV NRW vom RSV NRW gesondert erhoben.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung wirksam wird.

IV. Organe des Radsportbezirks

14. Mitgliederversammlung

1. Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören alle Angelegenheiten, die ihr durch die Satzung oder nach dem Gesetz zugewiesen sind.
- (2) Insbesondere ist sie zuständig für
 - a) die Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Mitgliederversammlung,
 - b) die Entgegennahme der Berichte des Bezirksvorstandes sowie der Kassenprüfer,
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - d) die Entlastung des Bezirksvorstandes,
 - e) die Wahlen
 1. der Mitglieder des Bezirksvorstandes,
 2. der stellvertretenden Mitglieder des Bezirksvorstandes,
 3. zweier Kassenprüfer und eines Stellvertreters,
 - f) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Fälligkeiten,
 - g) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h) die Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge,
 - i) die Beschlussfassung über die Satzung unter Einschluss von Satzungsänderungen.

2. Zusammensetzung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den durch die ordentlichen Mitglieder des RSB KB entsandten Delegierten sowie den anwesenden Ehrenmitgliedern. Der Bezirksvorstand soll an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Mitglieder der ordentlichen Mitglieder, die keine Delegierten sind, können an den Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht und kein Recht auf eigenständige Wortmeldung.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden geleitet. Der Erste Vorsitzende kann auch ein anderes Mitglied des Bezirksvorstandes mit der Versammlungsleitung beauftragen.

3. Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Auf diese Satzungsbestimmung ist bei jeder Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen.

4. Stimm- und Rederecht

- (1) Stimmberechtigt sind die Delegierten (§ 11 Ziff. 1 Abs. 1 und 2) derjenigen ordentlichen Mitglieder, die die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt haben, und die Ehrenmitglieder.
- (2) Voraussetzungen zur Stimmberechtigung gemäß Abs. 1 sind:
 - a) Fristgerechte Abgabe der Mitgliederstatistik an den RSV NRW;
 - b) Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem RSB KB;
 - c) Erfüllung etwaiger Auflagen, die durch Beschlüsse übergeordneter Verbände verlangt worden sind.
- (3) Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.
- (4) Rederecht haben neben den Stimmberechtigten auch die Kassenprüfer, soweit ein Tagesordnungspunkt deren Zuständigkeit betrifft.

5. Zusammentreten

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen, ferner als außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag eines Drittels der ordentlichen Mitglieder des RSB KB.
- (2) Soll bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der Bezirksvorstand neu gewählt werden, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, bedarf das eines Antrages von mindestens zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder des RSB KB.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Zutritt haben nur Mitglieder des RSB KB und eingeladene Gäste.

- (4) Der Versammlungsleiter kann die Teilnahme von Dritten zulassen und ihnen das Wort erteilen.

6. Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Bezirksvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zur Fristwahrung genügt die fristgerechte Absendung. Das Einladungsschreiben gilt den ordentlichen Mitgliedern gegenüber als zugegangen, wenn es an die letzte dem RSB KB bekannt gegebene Kontaktadresse gerichtet war.
- (2) Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen.

7. Anträge

- (1) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vor Beginn mitsamt Begründung in Textform beim Ersten Vorsitzenden eingegangen sein. Für Satzungsänderungsanträge gilt eine Frist von drei Monaten, vgl. § 27 Abs. 3.
- (2) Antragsberechtigt sind der Bezirksvorstand und alle ordentlichen Mitglieder nach Maßgabe des § 11 Ziff. 3 Abs. 1 lit. a.

§ 15 Bezirksvorstand

1. Aufgaben

- (1) Der Bezirksvorstand führt die Geschäfte und leitet den RSB KB im Rahmen seiner satzungsmäßigen Befugnisse. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Beratung und Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die durch diese Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Hierzu zählen insbesondere
 - a) die Entscheidung über Anträge beim RSV NRW zum Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern (§ 9 Abs. 2),
 - b) die Verabschiedung, Änderung oder Aufhebung von Ordnungen bzw. Nebenordnungen des RSB KB, sowie
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 8 Abs. 2).

- (2) Der Bezirksvorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2. Zusammensetzung

- (1) Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus
1. Erstem Vorsitzenden,
 2. Zweitem Vorsitzenden,
 3. Pressewart,
 4. Kassenwart,
 5. Leiter Sportbetrieb,
 6. Schriftführer,
 7. Jugendwart,
 8. Koordinator Straßen-Rennsport,
 9. Koordinator Bahnrennsport,
 10. Koordinator Geländeradsport,
 11. Koordinator Kunstradfahren,
 12. Koordinator Radball und Radpolo,
 13. Koordinator Breitensport.
- (2) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Ziff. 1-5 (geschäftsführender Vorstand). Sie vertreten den RSB KB gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Erster Vorsitzender und Zweiter Vorsitzender können nicht zugleich die Funktion des Kassenwarts ausüben. Im Übrigen können jedoch einzelne Vorstandsfunktionen in Personalunion besetzt werden.

3. Vertretungsbefugnis

- (1) Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich.
- (2) Vereinsintern ist vereinbart, dass der Zweite Vorsitzende nur im nicht nachweispflichtigen Fall der Verhinderung des Ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist. Im Außenverhältnis ist er entsprechend den in Absatz 1 getroffenen Bestimmungen unbeschränkt vertretungsbefugt.

4. Amtszeit

- (1) Die in § 15 Ziff. 2 Abs. 1 Ziffern 1 bis 13 aufgeführten Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Positionen mit ungeraden Ziffern werden in ungeraden Jahren neu gewählt, die Positionen mit geraden Ziffern in geraden Jahren. Die Amtszeit dauert ggf. in Abweichung von der grundsätzlich zweijährigen Amtsdauer gemäß Satz 1 jeweils bis zu den gemäß Satz 2 anzusetzenden Wahlen.
- (2) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl für das entsprechende Amt, spätestens jedoch mit dem Abschluss des Tagesordnungspunktes „Wahlen“.

5. Amtsausübung

- (1) Die Vorstandsmitglieder erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Tätigkeitsbericht.
- (2) Vorstandsmitglieder, welche die ehrenamtlich übernommenen Pflichten ihres Mandates vernachlässigen oder sonst durch ihr Verhalten und Benehmen das Ansehen des RSB KB schädigen oder die Satzung, Bestimmungen oder Beschlüsse nicht achten und befolgen, können durch Beschluss des Bezirksvorstandes mit sofortiger Wirkung von ihrem Amt entbunden werden. Bei Abstimmungen hierüber sind Stimmenthaltungen nicht gestattet.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet oder dauernd gehindert ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuführen, kann der Bezirksvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied ernennen.
- (4) Soweit ein Amt außerhalb des Turnus zu besetzen ist, erfolgt die Wahl auf der erstmöglichen Mitgliederversammlung bis zum Ablauf der vorstehenden Turnuszeiten.

6. Geschäftsverteilung

- (1) Der Bezirksvorstand legt zu Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die einzelnen Ämter fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan. Sofern nicht anders festgelegt, gilt Folgendes:

- a) Der Erste Vorsitzende ist Leiter und Repräsentant des RSB KB. Er leitet den RSB KB nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Der Zweite Vorsitzende unterstützt den Ersten Vorsitzenden und kann von diesem mit besonderen Aufgaben betraut werden.
- c) Dem Pressewart obliegt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- d) Der Kassenwart verwaltet die Einnahmen und Ausgaben.
- e) Der Schriftführer führt eine Mitschrift der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Bezirksvorstands.
- f) Der Jugendwart überwacht die Tätigkeit der Bezirksjugend nach der von der Bezirksjugendversammlung beschlossenen Jugendordnung des RSV NRW und des BDR.
- g) Die Koordinatoren leiten den Sportbetrieb des RSB KB in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

7. Beauftragte

Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen. Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Amtszeit des Vorstandes oder durch Beschluss des Vorstandes.

8. Ausschüsse

Ausschüsse und Arbeitskreise können durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes für bestimmte Aufgabengebiete gebildet werden. Ihre Arbeitsergebnisse sind dem auftragserteilenden Organ vorzulegen.

V. Allgemeine Bestimmungen

16. Einladungen

- (1) Einladungen zu den Zusammenkünften der Organe und Gremien des RSB KB müssen grundsätzlich in Textform erfolgen und die vorgesehene Tagesordnung enthalten.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Zur Fristwahrung genügt die fristgerechte Absendung.

- (3) Abweichend von Absatz 1 kann die Einladung zu einer Vorstandssitzung in Eilfällen auch durch telefonische Benachrichtigung der Vorstandsmitglieder erfolgen.
- (4) Zu Beginn einer jeden Zusammenkunft ist die Ordnungsmäßigkeit der Einladung festzustellen.

§ 17 Anträge

- (1) Anträge an ein Organ oder Gremium des RSB KB sind mitsamt Begründung in Textform unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen zur nächsten Zusammenkunft einzureichen, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Fristwahrung ist der Eingang beim jeweiligen Vorsitzenden des Organs oder Gremiums maßgebend.
- (2) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen verändern, können formlos zur Abstimmung gestellt werden.
- (3) Anträge zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Tagesordnungspunkten und solche, die sich erst bei der Beratung eines Antrags ergeben und nicht unter Absatz 2 fallen, sind, wenn sie als dringend bezeichnet und als solche auch schriftlich begründet sind, Dringlichkeitsanträge. Sie können nur mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.
- (4) Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
- (5) Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Versammlung eingeladenen Teilnehmern unverzüglich durch die einladende Stelle weitergeleitet werden, es sei denn, mit der Einladung ist bereits kundgetan, in welchem Zeitraum und wo solche Anträge nach Ablauf der Frist eingesehen oder abgefordert werden können.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Zur Beschlussfähigkeit der Organe und Gremien des RSB KB mit Ausnahme der Mitgliederversammlung (§§ 14 Ziff. 3 Abs. 1, 28 Abs. 1 S. 2) und des Vorstandes (§ 15 Ziff. 1 Abs. 2 S. 2) ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.

- (2) Wird die vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl einer zunächst beschlussfähigen Versammlung in deren Verlauf dauerhaft unterschritten, so tritt Beschlussunfähigkeit erst dann ein, wenn sie auf Antrag eines Stimmberechtigten von der Versammlung festgestellt wird.
- (3) Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann innerhalb von zwei Monaten eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu ihr muss unter Einhaltung einer Zwei-Wochen-Frist eingeladen werden. Zur Fristwahrung genügt die fristgerechte Absendung. Die Mindestfrist des Satzes 2 gilt nicht in Eilfällen.

§ 19 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Bei Abstimmungen und Wahlen wird die Art der Abstimmung vom Versammlungsleiter festgelegt. Grundsätzlich wird offen abgestimmt und gewählt. Geheime Abstimmung/Wahl mit Stimmzettel muss jedoch erfolgen, wenn bei der herbeizuführenden offenen Abstimmung dieses von mindestens einem Drittel der bei der Abstimmung/Wahl anwesenden Stimmberechtigten gefordert wird.
- (2) Beschlüsse der Organe und Gremien werden, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Für die Wahlen ist ein Wahlleiter zu wählen, der sich eines oder mehrerer Stimmzähler bedienen kann. Der Vorsitzende des Ausschusses hat die Stellung des Versammlungsleiters.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht bei einer Wahl kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 20 Protokoll

- (1) Über den Inhalt jeder Versammlung eines Organs oder Gremiums wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Sie muss den Mitgliedern des Organs oder Gremiums binnen eines Monats zur Kenntnis gebracht werden.
- (2) Das gilt nicht für das Protokoll einer Mitgliederversammlung. Dieses kann bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben und genehmigt werden.

§ 21 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter als Ersatzmann. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal jährlich die Kassenbücher, die Belege und die Kasse prüfen. Die Kassenprüfung ist spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung abzuschließen und in einem Prüfungsbericht zu dokumentieren. Dieser ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 22 Haupt- und Wahlamt

Wer im BDR oder einer seiner Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen des RSB KB wahrnehmen.

§ 23 Dopingklausel

Der RSB KB bekämpft Doping und tritt für einen manipulationsfreien Sport ein. Näheres regelt § 22 der Satzung des RSV NRW.

§ 24 Datenschutzerklärung

- (1) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Erhebung
 - Verarbeitung
 - Speicherung

- Veränderung
- Übermittlung und
- Nutzung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des RSB KB zu. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten an den RSV NRW, BDR und LSB zur Förderung der dortigen Aufgaben und Zwecke ist zulässig. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. ein Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- (2) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht
 - auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger sowie den Zweck der Speicherung
 - Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
- (4) Weitergehende gesetzliche Erfordernisse bleiben unberührt, insbesondere ist gegebenenfalls eine Zustimmung der Betroffenen im Einzelfall einzuholen.
- (5) Darüber hinaus gilt die jeweils zuletzt veröffentlichte Datenschutzerklärung
- (6) Weitere Einzelheiten vergleiche § 25 der Satzung des RSV NRW.

VI. Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen

§ 25 Ordnungen, Richtlinien, Anweisungen

- (1) Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung des RSV NRW, soweit diese Satzung nichts Abweichendes vorschreibt.
- (2) Verfahren vor dem Bundessport- und Schiedsgericht (BSSG) regelt die Rechts- und Verwaltungsordnung des BDR (RuVo).
- (3) Das Verfahren zur Ehrung von Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet des Radsports oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie das zur Ehrung langjähriger Mitglieder regelt die Ehrungsordnung

des BDR. Darüber hinaus beschließt der RSV NRW über anderweitige Ehrungen von Mitgliedern und Gliederungen. Ehrenmitgliedschaften kann der RSB KB mit Zustimmung des Vorstands des RSV NRW verleihen.

- (4) Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Sportordnung des BDR.

§ 26 Mitgliederordnung

Die Mitglieder der ordentlichen Mitglieder des RSB KB werden geführt

- bis 14 Jahre als Schüler,
- bis 18 Jahre als Jugendliche,
- ab 18 Jahre als ordentliche Mitglieder.

VII. Schlussbestimmungen

27. Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Für einen Beschluss über eine Zweckänderung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (3) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen drei Monate vor der Mitgliederversammlung beim Ersten Vorsitzenden des RSB KB eingehen.
- (4) Änderungen, die sich aus der Diskussion über anstehende satzungsändernde Anträge ergeben, sind zulässig und unterliegen nicht der Antragsfrist.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, insbesondere um Gesetzeskonformität des Vereins zu gewährleisten, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Die Mitglieder sind von diesen Satzungsänderungen unverzüglich, spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 28 Auflösung des Radsportbezirks Köln-Bonn e.V.

- (1) Die Auflösung des RSB KB kann nur in einer zu diesem Zweck mit Sechs-Wochen-Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Rechtsfolge ist in der Einladung zu beiden außerordentlichen Mitgliederversammlungen hinzuweisen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des RSB KB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des RSB KB an den RSV NRW, welcher es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit in gemeinnützigen Radsportvereinen des Bezirks mit einer Jugendabteilung zu verwenden hat.
- (3) Im Falle der Auflösung sind der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende gemeinschaftlich handlungsbefugte Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt.

§ 29 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist am 19. Januar 2019 durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sie wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.02.2022 angepasst.

Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in Kraft.

Erster Vorsitzender

(***)

Zweiter Vorsitzender

(***)

Pressewart

Kassenwart

Leiter Sportbetrieb

(***)

(***)

(***)